

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Unsere Verträge basieren ausschließlich auf diesen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des Verkäufers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Vertragsbestätigung

Als Vertragsbestätigung akzeptieren wir ausschließlich die beige geschlossene Kopie unseres Vertrags, die uns firmenmäßig gezeichnet innerhalb von 5 Tagen zu retournieren ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt der Vertrag als angenommen.

3. Entladung

Das Entladen der LKWs und Bahnwaggone erfolgt von Montag – Freitag jeweils von 6.00 bis 12:00. Alle Sendungen müssen **vorab per Mail:** backoffice@montanwerke-brixlegg.com mittels Anmeldeformular (zum Download auf <http://www.montanwerke-brixlegg.com/downloads/>) unter Angabe:

- des Anlieferdatums
- der Vertragsnummer
- der Anliefergewichte
- der Materialqualität
- des Kennzeichens
- des Ursprungslandes und beiliegendem
- Anhang VII lt. EU-Verbringungsverordnung Nr.: 1013/2006 Annex IIIff

schriftlich avisiert werden. **Ohne Vorliegen des von uns rückbestätigten Anliefertermins erfolgt keine Entladung des LKW's/Bahnwaggons.** Unsere Bahnschrift lautet: Montanwerke Brixlegg AG, Brixlegg Anschlussgleis

4. Verzollung

Die Einfuhrverzollung für Materialien aus Drittländern die per LKW angeliefert werden, findet in unserem Werk in Brixlegg statt. Die Zollabwicklung der Bahnwaggone wird mittels Unterwegsverzollung durch den ÖBB Zolldeklaranten in Hall in Tirol abgewickelt.

5. Gewichtsfeststellung

Es gilt das auf unserer Hüttenwaage in Brixlegg festgestellte Eingangsgewicht. Nässe, Abbrand, Tara usw., welche bei den angelieferten Materialien festgestellt wird, werden wir vom Eingangsgewicht in Abzug bringen.

6. Bemusterung

Erfolgt in unserem Werk Brixlegg. Sie sind berechtigt sich durch einen beeideten Probenehmer auf Ihre Kosten vertreten zu lassen, wobei dies dem Empfangswerk bereits vor Eintreffen des Materials bekannt sein muss. Sollte der Probenehmer zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht anwesend sein, haben die Montanwerke Brixlegg AG das Recht, mit der Verwiegung und Probenahme unverzüglich zu beginnen. Nach erfolgter Probenahme steht den Montanwerke Brixlegg AG die sofortige Verarbeitung der betreffenden Partie frei.

Sollte der Lieferant mit den vorgeschlagenen Schätzwerten nicht einverstanden sein, so ist unverzüglich, d.h. **noch am selben Tag** der Bekanntgabe des Schätzwertes durch die Montanwerke Brixlegg AG, ein Probenehmer seitens des Lieferanten zu bestellen.

7. Analysenfeststellung

Erfolgt treuhändisch für beide Teile verpflichtend oder durch Analyseaustausch an einem vorher vereinbarten Tag mit der Abendpost, wobei die Montanwerke Brixlegg AG angibt, welche Bestandteile auszutauschen sind. Wenn die ausgetauschten Werte innerhalb der Teilungsgrenzen liegen, werden die arithmetischen Mittel der Austauschgehalte als endgültig betrachtet.

Bei Überschreitung der Teilungsgrenze erfolgt mangels anderer Regelung Schiedsanalyse durch ein gemeinsam festzulegendes Laboratorium. Für die Abrechnung wird der mittlere der drei Befunde herangezogen. Die Kosten der Schiedsanalyse trägt diejenige Partei, deren Befunde am weitesten von der

Schiedsanalyse entfernt liegen. Liegt der Schiedswert exakt in der Mitte beider Analysenwerte, werden die Kosten hälftig geteilt.

8. Materialbeschaffenheit:

Falls eine Ware nicht ofengerecht oder sortengerecht angeliefert wird, sind wir berechtigt, Zerkleinerungs-, Sortier- oder Entladekosten hierfür in Abrechnung zu bringen. Sollte die Ware nicht lose angeliefert werden, sehen wir uns ebenfalls gezwungen Kosten hierfür in Abrechnung zu bringen. Ausgenommen sind jene Partien, für welche wir eine Verpackung vorschreiben.

9. Materialqualität

Material mit ölhaltigen Isolierungen kann nicht übernommen werden. Das Material hat grundsätzlich frei von schädlichen Bestandteilen und Verunreinigungen wie Cl, As, Sb, Be, S, Se, Cd, Bi, Hg, Asbest etc. sowie frei von weiteren toxischen Stoffen und frei von radioaktiver Strahlung zu sein. Sollten vorgenannte schädliche Verunreinigungen gefunden werden, sind wir berechtigt, die Annahme des Materials zu verweigern und den Lieferanten mit sämtlichen uns entstandenen Kosten zu belasten. Der Vertragspartner garantiert auch für Anlieferungen etwaiger Vorlieferanten, dass die gelieferten Materialien frei von schädlichen Bestandteilen und Verunreinigungen sind.

10. Notifizierung

Sollte das Material nicht eindeutig der "grünen Liste" laut EU-Verbringungsverordnung Nr.: 1013/2006 Annex IIIff zugeordnet werden können, muss der Lieferant für die notwendige Notifizierung sorgen. Für Material der grünen Liste ist das Begleitpapier gem. Anhang VII zu erstellen. Der Lieferant hat die für die jeweilige Verbringung erforderlichen Dokumente den Transportpapieren beizufügen bzw. an die Montanwerke Brixlegg AG zu übermitteln. Der Lieferant haftet für alle Kosten, die aus einer falschen oder nicht erfolgten Notifizierung resultieren.

Dieser Vertrag umfasst zudem die Verpflichtung

1. Der notifizierenden Person, die Abfälle gemäß Artikel 22 und Artikel 24 Absatz 2 zurückzunehmen, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder bei dieser Verbringung gegen die vorliegende Verordnung verstoßen wurde;

2. des Empfängers, zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 24 Absatz 3, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist;

3. des Empfängers, der notifizierenden Person so bald wie möglich und nicht später als 5 Tage nach Erhalt der Abfälle eine Bescheinigung, gemäß Artikel 16 Buchstabe E, darüber zukommen zu lassen, dass die Abfälle auf umweltverträgliche Weise verwertet worden sind.

11. Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Brixlegg zuständigen Gerichtes. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

12. Force majeure

Dieser Vertrag unterliegt allen Fällen von Force Majeure gemäß UNIDROIT Principles of Commercial Contracts 2004, Artikel 7.1.7 Absatz 1-4.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten müssen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO und dem DSG verarbeitet werden. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO und dem DSG erfolgt. Die Sicherheit der personenbezogenen Daten ist durch ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.